

AStW

mit **PODCAST**



**AKTUELLES AUS
DEM STEUER- UND
WIRTSCHAFTSRECHT**

SONDERAUSGABE



Umsatzsteuer 2026

Steuerbefreiung der Bildungsleistungen

AUTOR –

- Lukas Hendricks, Bonn

SCHRIFTFLEITUNG –

- Dipl.-Kffr. Christiane Nöcker, Nordkirchen

AKTUELLES AUS DEM STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT (ISSN 1860-6423)

Herausgeber und Verlag – IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH, Niederlassung: Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen, Geschäftsführer: Bernhard Münster, Dennis Hirthammer, Telefon: 02596 922-0, Fax: 02596 922-99, E-Mail: info@iww.de, Internet: iww.de, Sitz: Max-Planck-Straße 7/9, 97082 Würzburg

Redaktion – RA Dipl.-Finw. Horst Rönning (Chefredakteur); Dipl.-Kffr. Christiane Nöcker (stellv. Chefredakteurin) (verantwortlich)

Bezugsbedingungen – Der Informationsdienst erscheint monatlich inklusive Hörbuch als Mp3-Download oder in der App. Er kostet pro Monat 29,80 EUR einschließlich Versand und Umsatzsteuer. Das Abonnement ist jederzeit zum Monatsende kündbar.

Hinweise – Alle Rechte am Inhalt liegen beim IWW Institut. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des IWW Instituts erlaubt. Der Inhalt des Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität des Themas und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d). Dies beinhaltet keine Wertung.

Zitierweise – Beispiele: „Müller, AStW 11, 20“ oder „AStW 11, 20“

Bildquelle – © deagreez; © Tobias Arhelger – stock.adobe.com

Druck – H. Rademann GmbH Print + Business Partner, 59348 Lüdinghausen

Zentrale Anlaufstelle für Fragen zur Produktsicherheit
Bernhard Münster, Tel. 02596 922-13,
E-Mail: produktsicherheit@iww.de



Wir versenden klimafreundlich
mit der Deutschen Post



Umsatzsteuer

Die neue Steuerbefreiung der Bildungsleistungen nach § 4 Nr. 21 UStG n. F.

Seit Jahren ist die umsatzsteuerliche Behandlung von Bildungsleistungen eines der streitträchtigsten Themen im Umsatzsteuerrecht. Das Spannungsfeld zwischen der deutschen Gesetzgebung und der europäischen MwStSystRL führte immer wieder zu uneinheitlichen Entscheidungen, insbesondere im Hinblick auf die Abgrenzung zwischen steuerfreien Bildungsleistungen und steuerpflichtigen Freizeit- oder Coachingangeboten. Spätestens seit den Urteilen des EuGH zur Steuerbefreiung eines Fahrlehrers und der nachfolgenden Umsetzung durch den BFH herrschte Rechtsunsicherheit.

Einleitung

Schwimmlehrer, die 2014 noch als „umsatzsteuerfrei“ durch den BFH entschieden wurden, sind nach der Entscheidung zum Fahrlehrer nun als „spezialisierte Unterricht ohne breites Lehrspektrum“ umsatzsteuerpflichtig. Mit der zum 1.1.2025 in Kraft getretenen Neufassung des § 4 Nr. 21 UStG im JStG 2024 wurde nun ein neuer Ordnungsrahmen geschaffen, der Rechtssicherheit verschaffen soll. Das Schreiben des BMF vom 24.10.2025 passt den UStAE umfassend an die geänderte Rechtslage an. Ziele sind eine Vereinheitlichung der Auslegungspraxis, eine klare Abgrenzung der Steuerbefreiungstatbestände und eine praxistaugliche Handhabung für Bildungseinrichtungen, Lehrende und Prüfer. Die Auswirkungen reichen weit über klassische Schulen hinaus und betreffen auch Online-Anbieter, Coaches, private Bildungseinrichtungen und gemeinnützige Organisationen.

Hintergrund und Zielsetzung der Neuregelung

Durch Art. 25 Nr. 4 JStG 2024 wurde § 4 Nr. 21 UStG umfassend reformiert. Der Gesetzgeber reagierte damit auf zahlreiche EuGH- und BFH-Urteile, die eine richtlinienkonforme Auslegung gefordert hatten. Die Neuregelung dient der Harmonisierung mit Art. 132 Abs. 1 Buchst. i und j MwStSystRL. Ziel ist die Einbeziehung aller Bildungseinrichtungen, die mit Aufgaben des Schul- oder Bildungswesens betraut sind, und die Erweiterung des begünstigten Leistungsumfangs. Zudem wurde erstmals ein eigenständiger Steuerbefreiungstatbestand für Privatlehrer geschaffen.

■ Abgrenzung

Für Kinder unter drei Jahren kann eine Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 23 S. 1 Buchst. a UStG (Kinder-, Jugend- und Erziehungsbereich) in Betracht kommen.

Damit greift die Verwaltung die Rechtsprechung zu Musik-, Tanz- und Kunstunterricht auf und integriert diese ausdrücklich in den Befreiungsbestand des § 4 Nr. 21 UStG.

Mittelbarer Berufsbezug und allgemeine Qualifikationen

UStAE 4.21.1. Abs. 12 erweitert die Steuerbefreiung ausdrücklich auf Schulungsmaßnahmen, die nur mittelbar mit der Berufsausübung zusammenhängen, sofern sie objektiv beruflich verwertbare Kompetenzen vermitteln.

■ Beispiele

- IT-Schulungen (Office, Datenmanagement, Programmierung)
- Sprachkurse
- Kommunikations- und Präsentationstraining
- Projektmanagement-Seminare
- Supervisionen, sofern sie auf die berufliche Tätigkeit bezogen sind

Abzugrenzen ist dies von Unternehmensberatung, Coaching oder Persönlichkeitsentwicklung ohne beruflichen Schwerpunkt.

■ Rechtsprechungsgrundlage

- BFH 20.3.14, V R 3/13 („Supervision“)
- BFH 22.6.22, XI R 32/21 („berufliche Supervision“)

Diese Entscheidungen haben maßgeblich zur Auslegung beigetragen, dass die berufliche Zweckbestimmung der Maßnahme genügt, ohne dass eine formale Berufsqualifikation erforderlich ist.

Dauer der Maßnahme (Abs. 13)

Nach Art. 44 S. 2 MwStVO spielt die Dauer der Bildungsmaßnahme keine Rolle für die Steuerbefreiung. Damit können auch kurzzeitige Veranstaltungen, Workshops oder Tagesseminare steuerfrei sein, wenn sie berufsbildenden Charakter haben.